
Schöppingen, 18. Dezember 2020

Nr. 29/2020

Datum	Inhalt	Seite
15.12.2020	Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020 (Hebesatz-Satzung 2021)	2 - 3
15.12.2020	Bekanntmachung 24. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	3 - 4
15.12.2020	Bekanntmachung 7. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	4 - 5
15.12.2020	Bekanntmachung 8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	5 - 6
18.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 4. Januar 2021, 18:30 Uhr in der Kulturhalle Kraftwerk Schöppingen, Feuerstiege 8	6

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020 (Hebesatz-Satzung 2021)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916)
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875)
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz - WEMoG) vom 16.10.2020 (BGBl. I S.2187)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) | Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 15.12.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

24. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung vom 23. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	179,88 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	153,36 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	299,52 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	293,16 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	144,48 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	281,64 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	9,00 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	7,56 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 15.12.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-Isolierungsg sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.5.2020 (GV. NRW. S. 376), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,66 €/m³ bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 106,40 €/40 m³.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,59 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/ oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,32 €/ m³ jährlich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 15.12.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.). zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWGNRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.5.2020 (GV.NRW. S. 376) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale | 23,39 € |
| b) je cbm abgefahrene Abwassermenge | 27,97 € |
| c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt | 17,80 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 15.12.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 4. Januar 2021, 18:30 Uhr in der Kulturhalle Kraftwerk Schöppingen, Feuerstiege 8

Öffentliche Bekanntmachung

3. nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am **Montag, 4. Januar 2021, 18:30 Uhr**

in der Kulturhalle "KRAFTWERK", Feuerstiege 8

T A G E S O R D N U N G

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten Eggerode

Schöppingen, 18.12.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister